Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/909

05. 07. 91

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Gerhard Riege und der Gruppe der PDS/Linke Liste — Drucksache 12/774 —

Nichtigerklärung eines Urteils wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen

In den Medien wurde berichtet, daß der frühere Bundesminister für Heimatvertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte, Theodor Oberländer, die Aufhebung bzw. Nichtigerklärung des gegen ihn ergangenen Urteils des Obersten Gerichts der DDR vom 29. April 1960 beantragt hat und diesem Antrag offensichtlich auch stattgegeben werden soll bzw. stattgegegeben wurde.

In dem oben genannten Urteil (Aktenzeichen – 1 Zst (I) 1/60) wurde Herr Oberländer als Kriegsverbrecher wegen Mordes, Mordkomplotts sowie der Aufforderung und Anstiftung zum Mord verurteilt. Das Gericht sah es als erwiesen an, daß er „unmittelbar und mittelbar an der Hinrichtung, Folterung und Verhaftung von zahllosen Menschen beteiligt war". Insbesondere bezog es sich dabei sowohl auf Fälle, bei denen der Verurteilte in Polen und in der Sowjetunion als Kommandeur die Tötung von Kriegsgefangenen und Zivilisten veranlaßte, als auch auf solche, bei denen er die Tötungshandlungen selbst vornahm.

Das Münchner Oberlandesgericht hat sich im Verlaufe eines Ehrenschutzverfahrens mit dem Urteil des Obersten Gerichts der DDR befaßt und in seinem Urteil vom 31. Januar 1986 (Aktenzeichen 21 U 4464/85) festgestellt, daß ersteres keine „Zweifel begründe, daß bei den im Urteil getroffenen Feststellungen die Gebote der Rechtsstaatlichkeit gewahrt worden sind", daß es keinen „Verstoß gegen rechtsstaatliche Grundsätze" enthalte oder Anhaltspunkte dafür biete, „daß das Verfahren nicht fair geführt worden ist und auch nicht auf die Erforschung der materiellen Wahrheit ausgerichtet worden ist". Ebenso führte das Gericht in seiner Urteilsbegründung aus: „Daß das DDR-Verfahren nach Ziel und Zweck nicht den Erfordernissen der Gerechtigkeit und Menschlichkeit Rechnung getragen habe, einen Schlag gegen die Bundesrepublik Deutschland und insbesondere gegen die damalige Bundesregierung zu führen, ist ebenfalls nicht so offenkundig geworden, daß dies einem Außenstehenden Anlaß für begründete Zweifel hätte geben müssen."

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministers der Justiz vom 4. Juli 1991 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Die Kleine Anfrage gibt Anlaß, vorab auf folgendes hinzuweisen:

Die in Abwesenheit von Bundesminister a. D. Professor Dr. Oberländer erfolgte Verurteilung durch das Oberste Gericht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik hat nicht nur zu dem genannten Urteil des OLG München, sondern zu einer Vielzahl weiterer Ehrenschutzverfahren geführt. Die Staatsanwaltschaft Bonn hat in den Jahren 1959 bis 1961 mehrere Ermittlungsverfahren durchgeführt, die ergeben haben, daß die Beschuldigungen gegen Professor Dr. Oberländer nicht haltbar sind.

Die Vorwürfe gegen Professor Dr. Oberländer sind im übrigen Gegenstand von zwei Berichten des Rechtsausschusses des 3. Deutschen Bundestages gewesen (Drucksachen III/2204, III/2905).

Am 9. März 1964 hat der Bundesminister des Innern in der Antwort auf eine Kleine Anfrage festgestellt, daß die Vorwürfe gegen Professor Dr. Oberländer nicht berechtigt seien (Drucksache IV/2031).

1. Ist der Bundesregierung bekannt,
   a) ob Theodor Oberländer einen Antrag auf Aufhebung bzw. Nichtigerklärung des Urteils des Obersten Gerichts vom 29. April 1960 gestellt hat,
   b) welche Entscheidung es in bezug auf den Antrag gegeben hat,
   c) mit welcher Begründung die Entscheidung erging,
   d) auf welcher rechtlichen Grundlage und mit welcher Begründung über Anträge dieser Art entschieden wird,
   e) ob es weitere Fälle gibt, in denen durch die DDR-Justiz als Nazi- und Kriegsverbrecher verurteilte Personen Anträge dieser Art gestellt haben?

Herr Bundesminister a. D. Professor Dr. Oberländer hat am 31. Juli 1990 bei dem damaligen Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik angeregt, Kassationsantrag gegen das Urteil des Obersten Gerichts vom 29. April 1960 zu stellen.

Bislang hat das jetzt zuständige Landgericht Berlin über diesen Antrag nicht entschieden.

Maßgeblich für die Entscheidungen über Kassationsanträge sind seit dem 3. Oktober 1990 nach Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 14 Buchstabe h zum Einigungsvertrag in Verbindung mit dem Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 934) die §§ 311 bis 327 der Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik in der Fassung der Maßgaben des Einigungsvertrages. Danach kann der Verurteilte oder die Staatsanwaltschaft die Kassation einer rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik beantragen. Die Kassation kann danach unter anderem erfolgen, wenn die angefochtene Entscheidung auf einer schwerwiegenden Verletzung des Gesetzes beruht oder im Strafausspruch oder im Ausspruch über die sonstigen Rechtsfolgen der Tat gröblich unrichtig oder nicht mit rechtsstaatlichen Maßstäben vereinbar ist.

Vor diesem rechtlichen Hintergrund ist anzunehmen, daß von der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik als Nazi- oder Kriegsverbrecher Verurteilte Kassationsanträge gestellt haben. Einzelfälle sind der Bundesregierung jedoch nicht bekannt.

2. Welche Haltung nimmt die Bundesregierung zu der Argumentation ein, die ausgehend von der Behauptung eines allgemeinen Unrechtscharakters der DDR-Justiz ihre Urteile für prinzipiell nichtig erklärt?

   Inwieweit steht die Charakterisierung des Prozesses gegen Herrn Oberländer und des Urteils des Obersten Gerichts der DDR vom 29. April 1960 durch das Oberlandesgericht München im Widerspruch zu einer solchen, eine Einzelfallprüfung ausschließenden Argumentation?

3. Welche rechtspolitische Position bezieht die Bundesregierung zu Urteilen der DDR-Gerichte gegen Nazi- und Kriegsverbrecher?

Nach Artikel 18 Abs. 1 des Einigungsvertrages bleiben vor dem Wirksamwerden des Beitritts der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland ergangene Entscheidungen der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik wirksam. Eine Aufhebung rechtskräftiger Strafurteile der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik kommt nur in Betracht

— bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Kassation nach den bereits erwähnten Vorschriften (oben zu Frage 1);
— bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Rehabilitierung nach dem Rehabilitierungsgesetz vom 6. September 1990 (GBl. I Nr. 60 S. 1459), das mit Maßgaben nach Artikel 3 Nr. 6 der Vereinbarung vom 18. September 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zur Durchführung und Auslegung des am 31. August 1990 in Berlin unterzeichneten Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertrag – in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1240) fortgilt; sowie
— nach den Vorschriften der §§ 359 ff. StPO über die Wiederaufnahme des Verfahrens.

Diese Rechtslage ist für die Bundesregierung verbindlich.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333